

BBI 2018
www.bundesrecht.admin.ch
Massgebend ist die signierte
elektronische Fassung



Bezeichnung technischer Normen für Funkanlagen gestützt auf die Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV)

1. Ausgangslage

- 1.1. Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997¹ (FMG) befugt, im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) technische Normen zu bezeichnen, die geeignet sind, die grundlegenden Anforderungen an Funkanlagen zu konkretisieren. Soweit möglich bezeichnet es international harmonisierte Normen. Werden die bezeichneten Normen angewendet, so wird vermutet, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt sind.
- 1.2. Die Europäische Kommission hat in der Mitteilung 2018/C 049/03² gestützt auf Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2014/53/EU³ harmonisierte technische Normen bezeichnet.

2. Bezeichnung

- 2.1. Das BAKOM bezeichnet hiermit im Einvernehmen mit dem SECO:
 - a. die technischen Normen, die in der Mitteilung 2018/C 049/03 aufgeführt sind;
 - b. die folgenden technischen Normen, die es selber erarbeitet hat:

Referenzummer des Dokumentes	Referenznummer des ersetzten Dokumentes	Grundlegende Anforderung FAV
Titel des Dokumentes	Zeitlich begrenzte Gültigkeit des ersetzten Dokumen- tes	
NT-3002	v1.2.0	Art. 7 Abs. 2
Technische Norm betreffend die PMR-Umsetzer, welche in Tunnels, Überdeckungen, Häusern und in Tiefgaragen eingesetzt werden	12.06.2017	

2018-0457

¹ SR 784.10

² ABl. C 49/24 vom 09.02.2018

Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG, ABI. L 153/62 vom 22.05.2014.

Referenzummer des Dokumentes	Referenznummer des ersetzten Dokumentes	Grundlegende Anforderung FAV
Titel des Dokumentes	Zeitlich begrenzte Gültigkeit des ersetzten Dokumen- tes	
NT-3003 Technische Norm betreffend die Band–III-DAB-Umsetzer von geringerer Leistung, welche in Gebäude eingesetzt werden	v1.0.0 12.06.2017	Art. 7 Abs. 2
NT-3004 Technische Norm betreffend die Radare für die Ortung von Landrutsch- und Geröllbewegungen, die Lawinenortung und gleichartige Sicherheits-anwendungen sowie die Radare für die Ortung von Vogelmigrationen.	v1.0 12.06.2017	Art. 7 Abs. 2

2.2. Die Bezeichnung harmonisierter Normen erfasst nicht deren nationale Vorworte und Anhänge und dergleichen.

3. Ersetzung früherer Bezeichnung

Diese Bezeichnung ersetzt die Bezeichnung vom 16. Januar 2018⁴.

4. Einsichtsmöglichkeit und Bezugsquelle

Die bezeichneten Normen können wie folgt eingesehen oder bezogen werden:

- kostenlose Einsicht und Bezug gegen Bezahlung bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur, www.snv.ch;
- b. Bezug gegen Bezahlung bei asut, Klösterlistutz 8, 3013 Bern, www.asut.ch.

5. Entsprechung von grundlegenden Anforderungen

Welche grundlegenden Anforderungen der FAV eine technische Norm zu konkretisieren geeignet ist, ergibt sich aus der Mitteilung 2018/C 049/03 und der folgenden Entsprechungstabelle:

Grundlegende Anforderung FAV	Grundlegende Anforderung Richtlinie 2014/53/EU
Art. 7 Abs. 1 Bst. b	Art. 3.1.b
Art. 7 Abs. 2	Art. 3.2
Art. 7 Abs. 3 Bst. a	Art. 3.3.a
Art. 7 Abs. 3 Bst. b	Art. 3.3.b
Art. 7 Abs. 3 Bst. c	Art. 3.3.c

⁴ BBI **2018** 121

Grundlegende Anforderung FAV	Grundlegende Anforderung Richtlinie 2014/53/EU	
Art. 7 Abs. 3 Bst. d	Art. 3.3.d	
Art. 7 Abs. 3 Bst. e	Art. 3.3.e	
Art. 7 Abs. 3 Bst. f	Art. 3.3.f	
Art. 7 Abs. 3 Bst. g	Art. 3.3.g	
Art. 7 Abs. 3 Bst. h	Art. 3.3.h	
Art. 7 Abs. 3 Bst. i	Art. 3.3.i	

27. Februar 2018

Bundesamt für Kommunikation: Philipp Metzger